

Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch

Gemeinde Ammerbuch, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch

www.ammerbuch.de

Absender: Renate Hiemer, Tel. 07073 / 9171 - 7312

SSK:342374

Termin für die Veröffentlichung:

30.06.2022

Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Erneutes Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Bioenergiedorf Breitenholz“ in Ammerbuch Breitenholz nach § 214 Abs. 4 BauGB

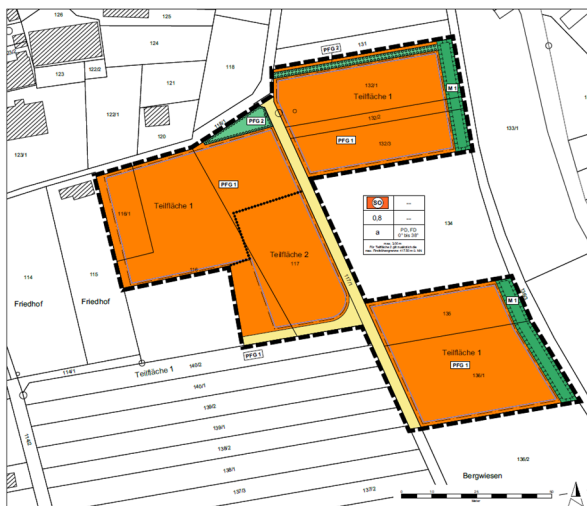
Der Gemeinderat hat am 20.06.2022 den Bebauungsplan "Bioenergiedorf Breitenholz" in Ammerbuch-Breitenholz in Plan und Text mit Begründung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut als Satzung beschlossen.

Die erneute Beschlussfassung war notwendig geworden, da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB handelt, bei dem ein Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und dem Vorhaben- und Erschließungsträger Voraussetzung ist. Ein solcher Vertrag war vor dem eigentlichen Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan am 14.06.2021 nicht vereinbart und unterzeichnet worden, weswegen der Bebauungsplan mit seiner Veröffentlichung am 19.08.2021 nicht rechtskräftig werden konnte.

Der von den Vertragspartnern unterzeichnete Durchführungsvertrag und die ebenfalls erforderlichen unterzeichneten Städtebaulichen Verträge mit den Pächtern der externen Ausgleichsgrundstücke liegen mittlerweile vor und sind in der Sitzung vom Gemeinderat gebilligt worden.

Da das Gesamtplanungsverfahren ansonsten korrekt durchgeführt worden ist, kann der Bebauungsplan „Bioenergiedorf Breitenholz“ in der Fassung vom 14.06.2021 im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut als Satzung beschlossen und damit rückwirkend zum 19.08.2021 in Kraft gesetzt werden.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 0,9 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Bioenergiedorf Breitenholz“ in Ammerbuch-Breitenholz und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften rückwirkend wieder in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 Landesbauordnung (LBO) Abs. 7).

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften können einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus in Ammerbuch-Entringen, Kirchstr. 6, Bauamt, eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch außerhalb der angegebenen Zeiten ein Termin vereinbart werden.

Ergänzend werden der rückwirkend in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bioenergiedorf Breitenholz“, Ammerbuch-Breitenholz samt Begründung auf der Homepage der Gemeinde Ammerbuch in das Internet eingestellt (erreichbar entweder über www.ammerbuch.de – Rathaus&Service – Öffentlicher Ordner - dem Link folgen – Eingabe ammerbuch (2x) – Ordner public – Bebauungsplaene - Dateiordner Bebauungsplan Bioenergiedorf Breitenholz/ oder über den Link <http://webdav.hidrive.strato.com/public/Bebauungsplaene/Breitenholz/Bioenergiedorf%20Breitenholz/> und der Eingabe ammerbuch (2x), sowie im zentralen Internetportal des Landes (www.uvp-verbund.de/kartendienste) zugänglich gemacht.

Hinweise:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB,
4. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO und § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich (oder elektronisch) und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ammerbuch geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Hiemer vom Bauamt unter der Telefonnummer 07073 / 9171-7312 zur Verfügung.

Ammerbuch, den 30. Juni 2022
gez. Christel Halm
Bürgermeisterin